

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Allgemeines

- Die GbR wird durch den Abschluss eines wirksamen Gesellschaftsvertrags gem. §§ 705 ff. BGB gegründet
- Mit Abschluss dieses Vertrags entstehen die Rechte und Pflichten der Gesellschafter in ihrem Verhältnis zueinander („Innenverhältnis“) und es entsteht zugleich die Gesellschaft als Trägerin eigener Rechte und Pflichten („Außenverhältnis“)
- Erforderlich ist zunächst eine Einigung der Gesellschafter als Vertragsparteien gem. §§ 145, 147 BGB mit Inhalt § 705 BGB
- Die essentialia negotii dieses Geschäfts sind (1.) die Gesellschafter als Vertragsparteien, (2.) der Gesellschaftszweck und (3.) die Förderpflichten (insbesondere Beiträge) der Gesellschafter
- Diese Einigung ist nur wirksam, wenn ihr keine Wirksamkeitshindernisse („rechtshindernde Einwendungen“) entgegenstehen

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

- Grundsatz: Die Gründung einer GbR unterliegt keinen besonders strengen Anforderungen
- Bei der Einigung brauchen die Gesellschafter ihre Willenserklärungen nicht ausdrücklich zu formulieren, sondern können das auch konkludent tun
- Für die Wirksamkeit sind keine Formvorschriften zu beachten
- Aber: Der Grundsatz von der Formfreiheit der Gesellschaftsgründung gilt nur für den Gesellschaftsvertrag als solchen
- D.h.: Ausnahmen gelten dort, wo das Versprechen der Leistungspflicht selbständig formbedürftig ist

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

Fall 17 („Gemeinschaftspraxis“)

Anton und Beate gründen eine gemeinschaftliche Arztpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Dabei hat Anton geeignete Praxisräume von seinem Großvater geerbt. Beate verfügt über die notwendige technische Ausrüstung, um eine Arztpraxis zu betreiben. In einem privatschriftlich aufgesetzten Gesellschaftsvertrag vereinbaren sie, dass Anton zur Förderung des Gesellschaftszwecks die Praxisimmobilie in das Gesellschaftsvermögen einbringen solle und Beate die technische Ausrüstung. Kurz nachdem sie den Gesellschaftsvertrag geschlossen haben, beantragen sie die Eintragung der „Gemeinschaftspraxis Anton und Beate GbR“ als neue Eigentümerin der Praxisimmobilie in das Grundbuch. Einige Wochen später erfolgt die beantragte Eintragung.

Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags?

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

Einigung mit Inhalt § 705 BGB

- A und B haben Willenserklärungen gem. §§ 145, 147 BGB ausgetauscht
- Gesellschafter: A und B
- Gesellschaftszweck: Gemeinsame Ausübung eines freien Berufs in Form einer gemeinschaftlichen Arztpraxis
- Die Verabredung zur gemeinschaftlichen Ausübung eines freien Berufs führt dabei nicht automatisch zur Entstehung einer PartG, da diese gem. § 7 II PartGG weiter die Eintragung in das Partnerschaftsregister erfordert
- Förderpflichten: Arbeitsleistung und Vermögenseinlagen

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

- Grundsatz: Die Gründung einer GbR ist formfrei möglich
- Aber: A verpflichtet sich hier, der Gesellschaft die Praxisräume nicht nur zur Nutzung zu überlassen, sondern zu übereignen
- Ein Vertrag, mit dem sich eine Partei zur Übertragung von Immobilieneigentum verpflichtet, bedarf gem. § 311b I BGB, § 4 I WEG zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung
- Das gilt auch dann, wenn die entsprechende Verpflichtung in einen Gesellschaftsvertrag als Beitragspflicht aufgenommen wird
- Hier ist die notarielle Form nicht beachtet und deshalb das Rechtsgeschäft gem. § 125 S. 1 BGB nichtig

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

Problem: Reichweite der Nichtigkeit

- Der Gesellschaftsvertrag enthält neben der Pflicht zur Immobilienübereignung noch einige weitere Pflichten für die Gesellschafter
- Formzwang und Formnichtigkeit betreffen unmittelbar aber nur die Pflicht zur Übereignung der Praxisräume an die GbR
- Frage: Hat das Auswirkungen auf den Gesellschaftsvertrag im Übrigen oder bleibt dieser – dann ohne die Übereignungspflicht des A – bestehen?

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

Reichweite der Nichtigkeit

- Maßgeblich ist § 139 BGB
- Die Gesellschafter nehmen ihre Beitragspflichten auf sich, weil alle anderen Gesellschafter sich jeweils zu ihren Beitragsleistungen verpflichten („gegenseitige Verpflichtung“)
- Daraus folgt: Ist die Beitragspflicht des einen Gesellschafters nichtig, folgt daraus die Gesamtnichtigkeit des Gesellschaftsvertrags
- Aber: Hier tritt Heilung gem. § 311b I 2 BGB ein
- Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Gesellschafter sich verpflichtet, ein Unternehmen in die Gesellschaft einzubringen, zu dessen Vermögen Grundstückseigentum gehört

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

Fall 18 („Immobilien-gesellschaft“)

Anton und Beate verpflichten sich wechselseitig, nach einer Altbauimmobilie in einer bestimmten Stadt Ausschau zu halten, diese zu sanieren und sodann die einzelnen Wohnungen zu vermieten. Sie stecken einen finanziellen Rahmen und verpflichten sich, jeweils die Hälfte der erforderlichen Finanzierungsmittel aufzubringen.

Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags?

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

Einigung mit Inhalt § 705 BGB

- A und B haben Willenserklärungen gem. §§ 145, 147 BGB ausgetauscht
- Gesellschafter: A und B
- Gesellschaftszweck: Erwerb, Sanierung und Vermietung einer Bestandsimmobilie ist ein grundsätzlich tauglicher Gesellschaftszweck
- Problem: Abgrenzung zur OHG gem. § 105 I HGB
- H.M.: Die Vermietung von Immobilien in geringem Umfang ist Verwaltung eigenen Vermögens und kein Gewerbe

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Formwirksamkeit und Formwidrigkeit

Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

- Problem: § 311b I BGB wegen der Verpflichtung zum Immobilienerwerb
- Wortlaut: Man könnte diese noch eher abstrakte Verpflichtung bereits darunter fassen
- Sinn und Zweck: Warnfunktion und Richtigkeitsgewähr
- Daraus folgt: § 311b I BGB greift erst ein, wenn der Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung zum Erwerb einer bestimmten Immobilie enthält

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

- Die beiden bisherigen Fälle zum nichtigen Gesellschaftsvertrag betrafen Fälle, bei denen die Gesellschaft ihren Betrieb noch nicht aufgenommen hat
- Nichtigkeitsfolge hier: Der Vertrag ist nichtig und verpflichtet niemanden, irgendwelche Beiträge zu erbringen
- Aber: In anderen Fällen mag sich die Nichtigkeit erst zeigen, wenn die Gesellschafter bereits eine Weile zusammengearbeitet und Beiträge erbracht haben
- Nichtigkeitsfolge dort: Rückabwicklung der erbrachten Beitragsleistungen aufgrund von §§ 812 ff. BGB

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Fall 19 („Fehlerhafte Gesellschaft“)

Anton, Beate, Clara und Dietrich gründen eine Gemeinschaftspraxis für Dermatologie und nehmen den Praxisbetrieb zum 1. Januar 2015 auf. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft stets nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden kann. Die Praxis nimmt eine gute wirtschaftliche Entwicklung und alle sind zufrieden. Mitte des Jahres 2019 stellt sich allerdings heraus, dass Dietrich niemals Medizin studiert hat und sämtliche Unterlagen zum Erhalt seiner Zulassung als Arzt gefälscht hat. Anton, Beate und Clara erklären deshalb die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Im Gegenzug verlangt Dietrich die Rückgewähr sämtlicher Gesellschafterbeiträge, die er seit der Praxisgründung geleistet hatte.

Wie ist zu entscheiden?

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Allgemeine Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

- Die Gesellschaft muss etwas erlangt haben
Beiträge des D
- Diese Beiträge muss D der Gesellschaft geleistet haben
Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Hier erbrachte D seine Beiträge, um von seiner entsprechenden Pflicht aus §§ 705, 706 BGB frei zu werden („Erster Leistungszweck“)
- Diese Leistung muss ohne rechtlichen Grund erfolgt sein
Ohne rechtlichen Grund erfolgt die Leistung, wenn der mit ihr verfolgte Zweck nicht erreicht wurde. Der Zweck „Erfüllung einer Leistungspflicht“ wird dabei nicht erreicht, wenn die Leistungspflicht wegen der Nichtigkeit des Vertrags nicht besteht. Hier hatten A, B und C den Gesellschaftsvertrag mit D gem. § 123 I Alt. 2 BGB angefochten, so dass er von Anfang an nichtig ist gem. § 142 I BGB

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Reichweite der Nichtigkeit und fehlerfreie Restgesellschaft

- Problem: Die Anfechtung betrifft an sich nur die vertragliche Abrede zur Aufnahme des D in die Gesellschaft
- Frage: Welche Auswirkungen hat diese Anfechtung auf den restlichen Gesellschaftsvertrag zwischen A, B und C?
- Maßgeblich ist wiederum § 139 BGB, d.h. grundsätzlich geht man von der Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags zwischen allen Beteiligten aus
- Aber: Wenn die übrigen Gesellschafter ein erkennbares Interesse am Fortbestand der Gesellschaft im Übrigen haben, wird die Gesellschaft zwischen ihnen als sog. „fehlerfreie Restgesellschaft“ fortgeführt
- Hier: Es geht um das Verhältnis zu D und insoweit ist der Gesellschaftsvertrag jedenfalls nichtig

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Rechtsfolge des § 812 I 1 Alt. 1 BGB: Herausgabeanspruch

- Damit hat D gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Herausgabe der von ihm seit 2015 geleisteten Beiträge in Natur
- Aber: Die Herausgabe in Natur wird in weiten Teilen unmöglich sein, so dass nur ein Wertersatzanspruch gem. § 818 II BGB in Betracht kommt
- Problem: Wie soll man das berechnen, da D ja selbst Mitglied der fehlerhaften Gesellschaft war und von den Beiträgen der anderen profitierte?

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Müssen für den nichtigen Gesellschaftsvertrag die Nichtigkeitsfolgen korrigiert werden?

- Dafür spricht: Rückabwicklung der praktizierten Zusammenarbeit ist kaum möglich
- Dafür spricht weiter: Ist der Gesellschaftsvertrag nichtig, hat die Gesellschaft auch als Trägerin eigener Rechte und Pflichten nie existiert
- Daraus folgt: Jegliche Geschäfte mit Dritten sind ebenso unwirksam und müssen rückabgewickelt werden
- Deshalb: Aus Bestands- und Verkehrsschutzgründen werden die Folgen eines nichtigen Gesellschaftsvertrags anhand der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft korrigiert

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Erste Voraussetzung: Unwirksamer/nichtiger Gesellschaftsvertrag

- Es kommen die allgemeinen Wirksamkeitshindernisse zur Anwendung
- Insbesondere also: Anfechtung gem. § 142 I BGB, Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB, Beteiligung eines minderjährigen Gesellschafters gem. § 108 I BGB, versteckter Dissens etc.
- Problem: § 134 BGB
- Es muss nicht zwingend der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag unwirksam sein, sondern auch spätere Änderungen, insbesondere die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in eine bestehende GbR

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Zweite Voraussetzung: Vollzug des unwirksamen Gesellschaftsvertrags

- Solange die Gesellschaft nicht in Vollzug gesetzt ist, können keine Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung bestehen
- In Vollzug gesetzt ist die GbR jedenfalls, wenn sie gegenüber Dritten im Rechtsverkehr aufgetreten ist
- Wird die GbR auch bereits durch die erste Beitragsleistung eines Gesellschafters in Vollzug gesetzt?

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Dritte Voraussetzung: Keine vorrangigen Interessen

- Eine Korrektur der Nichtigkeitsfolgen scheidet aus, wenn vorrangige Interessen der Allgemeinheit oder besonders schutzwürdiger Personen ein Festhalten daran gebieten
- Interessen der Allgemeinheit: Nach h.M. bei Nichtigkeit wegen § 134 BGB
- Interessen minderjähriger Gesellschafter
- Interessen arglistig Getäuschter und sittenwidrig Übervorteilter

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Rechtsfolgen der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft

- Die Korrektur der Nichtigkeitsfolgen bedeutet im Außenverhältnis zu Dritten, dass die nichtige GbR behandelt wird, als wäre sie wirksam gegründet worden
- Sie kann analog § 124 I HGB also Trägerin von Rechten und Pflichten sein
- Auch die Stellvertretungsregeln aus dem Gesellschaftsvertrag werden als wirksam vereinbart angesehen
- Schließlich gelten auch die Regeln über die persönliche Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten (§ 128 S. 1 HGB)

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Rechtsfolgen der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft

- Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander („Innenverhältnis“) wird die Gesellschaft bis zu dem Zeitpunkt wie eine wirksame behandelt, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mangel geltend gemacht wird
- Problem: Umgang mit offenen Beitragspflichten von vor diesem Zeitpunkt
- Streng genommen müsste die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft auch diese Beitragspflicht aufrechterhalten
- Aber 1.: Bei Erfüllung der noch offenen Beitragspflicht würde sogleich ein Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 253 StGB entstehen
- Aber 2.: Hinsichtlich der noch nicht erfüllten Beitragspflichten ergeben sich keine Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung

Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft

Rechtsfolgen der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft

- Eine wirksame Gesellschaft endet mit der Kündigung eines Gesellschafters gem. § 723 BGB und wird sodann nach §§ 731 ff. BGB abgewickelt
- Ebenso verfährt man auch bei der fehlerhaften Gesellschaft
- Das bedeutet: Der Nichtigkeitsgrund muss in Form einer Kündigung nach § 723 BGB geltend gemacht werden, die sodann den Abwicklungsprozess in Gang setzt
- Der Nichtigkeitsgrund ist dabei stets auch ein wichtiger Grund i.S.d. § 723 I 2 BGB, so dass die fehlerhafte Gesellschaft jederzeit gekündigt werden kann

Das Innenverhältnis der GbR

Allgemeines

- Soweit die Gesellschafter einander die Leistung von Beiträgen zur Förderung des Gesellschaftszwecks versprechen, ist die Gesellschaft ein Schuldvertrag
- Dieser Schuldvertrag besteht in der Regel auch für eine gewisse Dauer, so dass der Gesellschaftsvertrag auch Elemente eines Dauerschuldverhältnisses aufweist
- Die Pflichten müssen dabei nicht immer gleich bleiben, sondern können sich im Lauf der Zeit ändern
- Deshalb stellt die Gesellschaft auch Regeln zur späteren Anpassung der ursprünglichen Regeln bereits („Gesellschaftsvertrag als Organisationsvertrag“)
- Die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschafter zueinander aufgrund des Gesellschaftsvertrags und der ergänzenden gesetzlichen Regeln bezeichnet man als das „Innenverhältnis“ der Gesellschaft

Das Innenverhältnis der GbR

Allgemeines

- Die Bedeutung des Gesellschaftsvertrags ist aber nicht auf dieses Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern beschränkt
- Durch den Gesellschaftsvertrag wird regelmäßig auch ein neuer Rechtsträger in die Welt gesetzt, der selbst Träger von Rechten und Pflichten im Rechtsverkehr wird und Dritten gegenüber auftritt
- Auch für diesen Auftritt nach außen braucht es Regeln, z.B. über die Stellvertretung und die persönliche Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten
- Insoweit spricht man dann von dem „Außenverhältnis“ der Gesellschaft

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Beitragspflichten

Fall 20 („Divergierende Beiträge“)

Die Ärzte Anton, Beate und Caesar gründen eine Gemeinschaftspraxis. Anton verpflichtet sich in dem Gesellschaftsvertrag, der Gesellschaft die Praxisräume zu vermieten, Beate wird für die Praxis die Verwaltungs- und Abrechnungsaufgaben übernehmen. Weiter verpflichten sich Anton und Beate in Vollzeit für die Gesellschaft ihrer Tätigkeit als Ärzte nachzugehen und eine Kapitaleinzahlung von 50.000 Euro zu leisten. Caesar wird sich aufgrund seines fortgeschrittenen Alters mit der operativen Tätigkeit am Patienten zurücknehmen und ist auch von der Pflicht zur Kapitaleinlage befreit. Er verfügt aber über beste Kontakte in die oberen Zehntausend und verpflichtet sich deshalb, der Gesellschaft seinen Namen zur Verfügung zu stellen und sich um die Akquise betuchter Privatpatienten zu bemühen.

Kann ein Gesellschaftsvertrag mit solchen Beitragspflichten wirksam abgeschlossen werden?

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Beitragspflichten

Grundsätze über die Förder- und Beitragspflicht

- Die Förderpflicht, insbesondere in Form von Beiträgen, ist ein essentielle negotii des Gesellschaftsvertrags
- Maßgebliche Vorschriften sind §§ 705 bis 707 BGB
- Diese Förder-/Beitragspflichten stehen in einem sehr engen Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck
- Ebenso wie dem Gesellschaftszweck ein weites Verständnis zugrunde liegt, werden auch die Förderpflichten sehr großzügig interpretiert
- Es genügt danach die Verpflichtung zu irgendeiner Leistung, die nur irgendwie geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu fördern
- Die Gesellschafter sind frei, Art und Umfang ihrer jeweiligen Beiträge selbst festzulegen
- § 706 BGB spielt nur eine Rolle, wenn die Gesellschafter weder ausdrücklich noch konkludent eine entsprechende Festlegung getroffen haben

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Beitragspflichten

Hier Gesellschaftszweck: Gemeinschaftlicher Betrieb einer Arztpraxis

- Anton: Arbeitsleistung, Zur-Verfügung-Stellen von Räumen und Zahlung von 50.000 Euro als Kapitaleinlage
- Beate: Arbeitsleistung, Übernahme der Verwaltung und Zahlung von 50.000 Euro als Kapitaleinlage
- Caesar: Name, guter Ruf und geschäftliche Kontakte
- Alle Pflichten sind geeignet, den Gesellschaftszweck irgendwie zu fördern und deshalb primäre Leistungspflichten der Gesellschafter im Innenverhältnis

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Fall 21 („Nachschusspflicht“)

Anton, Beate, Clara und Dietrich gründen eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatergesellschaft in der Rechtsform der GbR. Alle Gesellschafter verpflichten sich, ihre gesamte berufliche Tätigkeit nur über die Gesellschaft auszuüben und die Honoraransprüche mithin als Ansprüche der Gesellschaft entstehen zu lassen. Lediglich Dietrich wird es gestattet, zwei Mandate mittelständischer Maschinenbauer weiterhin auf eigene Rechnung zu betreiben. Nach einiger Zeit werden Anton, Beate und Clara neidisch auf diese beiden privaten Mandate des Dietrich und beschließen in der nächsten Gesellschafterversammlung mit 3:1 Stimmen gegen den Dietrich, ihm die Gestattung zur privaten Abrechnung mit diesen Mandanten zu entziehen.

Muss Dietrich die Mandate nun künftig im Namen der Gesellschaft bearbeiten und abrechnen, wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass alle Beschlüsse der GbR mit einfacher Mehrheit getroffen werden?

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Ursprüngliche Pflichtenlage

- Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag verpflichtete den D gem. §§ 705, 706 BGB, seine Arbeitsleistung über die Gesellschaft zu erbringen und in deren Namen abzurechnen
- Von dieser Pflicht war die Tätigkeit für zwei bestimmte Mandanten aber ausdrücklich ausgenommen
- Wenn A, B und C nun von D verlangen, künftig auch diese Arbeitszeit in den Dienst der Gesellschaft zu stellen, dann liegt darin eine Beitragserhöhung
- Insoweit sagt jedoch § 707 BGB: „Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.“

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Aber denkbar: Spätere Erhöhung der Beitragspflichten

- Die auf Dauer angelegte Gesellschaft muss in der Lage sein, gegenüber der ursprünglichen Lage erhöhte Beitragspflichten zu beschließen
- Einen entsprechenden Beschluss haben A, B und C mit einer Mehrheit von 3:1 gegen den betroffenen D durchgesetzt
- Problem: Ist diese Beitragserhöhung gegen die Stimme des D wirksam?
- Das ist anhand der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen i.V.m. den gesetzlichen Regeln zu entscheiden

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Die Grundregel des § 311 I BGB

- Ausgangspunkt: Der Gesellschaftsvertrag ist ein Schuldvertrag und jede Beitragserhöhung bedeutet eine Veränderung der Leistungspflichten und damit des Vertragsinhalts
- Allgemeine Regelung des § 311 I Alt. 2 BGB: „(...) zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.“
- Für die GbR bedeutet das: Eine Beitragserhöhung muss in Form der Abänderung des Gesellschaftsvertrags vereinbart werden
- Dazu müssen ein oder mehrere Gesellschafter einen entsprechenden Antrag nach § 145 BGB formulieren, denn sodann alle Gesellschafter gem. § 147 BGB annehmen müssen

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Von § 311 I BGB abweichende Regeln: § 32 I 3 und § 709 I Hs. 2 BGB

- Aber: § 311 I BGB gibt nur, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt
- Gibt es im Gesellschaftsrecht abweichende Regeln von § 311 I BGB?
- Im Verein ist in § 32 I 3 BGB die Mehrheits- anstelle der einstimmigen Entscheidung als gesetzlicher Regelfall vorgesehen
- Für die GbR ergibt sich jedoch aus § 709 I Hs. 2 BGB, dass für jedes „Geschäft“ der Gesellschaft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist
- Zu den Geschäften der Gesellschaft gehören dabei alle Rechtsgeschäfte, auch die Änderungen des Gesellschaftsvertrags
- Für die GbR ist das an sich bereits aus § 311 I BGB folgende Einstimmigkeitsprinzip in § 709 I Hs. 2 BGB nochmals ausdrücklich bestätigt

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Dispositivität des Einstimmigkeitsprinzips gem. § 709 I Hs. 2 BGB

- Aber: § 709 II BGB sieht vor, dass die Gesellschafter in ihrem Gesellschaftsvertrag abweichend vom Einstimmigkeitsprinzip Mehrheitsentscheidungen festlegen können
- Das ist hier geschehen und gestützt auf diese Klausel haben A, B und C gegen die Stimme des D dessen Beitrag erhöht
- Problem: Diese Mehrheitsentscheidung greift in die Privatautonomie der überstimmten Gesellschafter ein
- Frage: Kann der Gesellschaftsvertrag deshalb wirksam pauschal Mehrheits- anstelle von einstimmigen Entscheidungen treten lassen?
- Früher h.M.: Mehrheitsentscheidungen sind nur für Beschlussgegenstände zulässig, die im Gesellschaftsvertrag bestimmt aufgezählt sind („Bestimmtheitsgrundsatz“)
- Heute: Die pauschale Anordnung von Mehrheitsentscheidungen ist wirksam

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Kernbereichslehre und Grenze der Mehrheitsmacht

- Theoretisch denkbar: Die Mehrheit beschließt, einer Minderheit des Kündigungsrecht zu entziehen und auferlegt ihr sodann dauernd höhere Beiträge
- Deshalb: Die Befugnis zur Vertragsänderung durch Mehrheitsbeschluss bedarf der Ergänzung durch Maßnahmen zum Minderheitenschutz
- Kernbereichslehre: Die Gesellschafter können mit Mehrheitsbeschluss nicht solche Entscheidungen treffen, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen
- Man sagt: Der Kernbereich der Mitgliedschaft umfasst Rechte und Pflichten, die dem Gesellschafter gar nicht oder nur mit seiner Zustimmung entzogen bzw. auferlegt werden könne

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Kernbereichslehre und Grenzen der Mehrheitsmacht

- Was diesen Kernbereich der Mitgliedschaft im Einzelnen ausmacht, entzieht sich einer allgemeinen Definition und hängt von den Gegebenheiten der einzelnen Gesellschaft und der Stellung des Gesellschafters in ihr ab
- Jedenfalls aber: Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist unentziehbar, die Änderung der Regeln über die Beiträge und die Gewinnverteilung bedürfen stets der Zustimmung des Betroffenen, ebenso eine Änderung des Gesellschaftszwecks
- Rechtliche Konstruktion: Der Beschluss wird mit Mehrheit gefasst, bedarf zusätzlich aber der Zustimmung gem. § 182 BGB eines jeden betroffenen Gesellschafters
- Dabei erklärt jeder, der in der Gesellschafterversammlung für den entsprechenden Antrag stimmt, jedenfalls konkludent zugleich die Zustimmungserklärung nach § 182 BGB ab
- D hat gegen den Antrag gestimmt und auch nicht später sein Einverständnis zur Erhöhung seines Beitrags gegeben

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Kernbereichslehre und antizipierte Zustimmung

- Die Zustimmungserklärung nach § 182 BGB kann im Vorhinein (dann „Einwilligung“) oder im Nachhinein (dann „Genehmigung“) abgegeben werden
- Nach allgemeinen Regeln sind ausdrückliche Erklärungen ebenso zulässig und wirksam wie konkludente Erklärungen
- Häufig sehen bereits die Gesellschaftsverträge solche im Vorhinein erklärten Einwilligungen vor
- Hier denkbar: Zustimmung des D zur generellen Mehrheitsentscheidung bedeutet zugleich Zustimmung zu allen Beschlüssen, die zu seinen Lasten gehen
- Aber §§ 133, 157 BGB: Das kann man nur für solche belastenden Änderungen annehmen, die bereits bei der Gesellschaftsgründung nach Art und Umfang konkret absehbar waren

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Nachschusspflichten

Mehrheitsentscheidung und materielle Beschlusskontrolle

- Im allgemeinen Vertragsrecht kennt man die Inhaltskontrolle nach §§ 138, 242 BGB, wenn eine Partei die andere allzu sehr übervorteilt
- Spezifische Ausprägung im Gesellschaftsrecht ist die sog. materielle Beschlusskontrolle aufgrund von § 242 BGB
- Entscheidender Gesichtspunkt ist, dass die Mehrheit mit ihrem Beschluss das Wohl der Gesellschaft und nicht eigene oder externe Partikularinteressen verfolgen darf
- Beispiel: Hätte D sich antizipiert bereit erklärt, ggf. zum Wohl der Gesellschaft auf seine private Abrechnung mit den beiden Mandanten zu verzichten, dürfen die Mehrheitsgesellschafter den entsprechenden Beschluss nicht aus eigensüchtigen Gründen herbeiführen

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Treuepflicht gem. § 242 BGB

- Der Gesellschaftsvertrag ist ein Schuldvertrag
- Die Gesellschafter haben ihre Leistungen gem. § 242 BGB deshalb so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern
- Darauf aufbauend hat im Gesellschaftsrecht eine weiter gehende gesellschafterische Treuepflicht entwickelt, die aus der besonderen Verbundenheit der Gesellschafter untereinander resultiert
- Danach gilt: Die Gesellschafter müssen die Interessen der Gesellschaft wahrnehmen und alles unterlassen, was diesen Interessen zuwiderläuft
- Relevanz: Konflikte zwischen persönlichen Eigen- und Gesellschaftsinteressen

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Treuepflicht gem. § 242 BGB

Fall 22 („Patentanmeldung“)

Anton, Boris und Curd setzen sich zum Ziel, gemeinsam einen Kugelschreiber zu entwickeln, den man nie wieder nachfüllen muss. Alle arbeiten gemeinsam und bringen ihre Ideen ein. Zum Durchbruch führt letztlich allein aber ein Ansatz des Anton, für den die erfinderischen Beiträge von Boris und Curd letztlich unwesentlich waren, ungeachtet ihres materiellen Einsatzes. Anton sieht es nicht ein, die Früchte seiner Idee nun mit den Dilettanten Boris und Curd zu teilen und meldet das Patent nach § 6 S. 1 PatG allein auf sich an. Boris und Curd verlangen demgegenüber, dass Anton das Recht auf das Patent gem. § 15 PatG auf die zwischen ihnen dreien bestehende Gesellschaft übertrage.

Zu Recht?

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Treuepflicht gem. § 242 BGB

- Ausgangspunkt: Das Recht auf das Patent liegt gem. § 6 S. 1 PatG bei dem Erfinder
- Das ist derjenige, dem durch seinen geistig-schöpferischen Beitrag die Lösung des technischen Problems mit technischen Mitteln gelingt
- Das ist hier nur der A, dem deshalb zunächst das Recht auf das Patent auch alleine zusteht
- Aber: Aus dem Gesellschaftsvertrag könnte A verpflichtet sein, dieses Recht gem. § 15 PatG auf die Gesellschaft zu übertragen

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Treuepflicht gem. § 242 BGB

- Maßgeblich dafür: Die konkrete Reichweite der Treuepflicht
- Diese beurteilt sich danach, in welchem Umfang der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag versprochen hat, das Interesse der Gesellschaft und nicht sein persönliches eigenes zur Richtschnur seines Handelns zu machen
- Hier: Risikogemeinschaft und Ressourcenpool, bei denen jeder von den Ideen der jeweils anderen profitieren sollte
- Weitere Beispiele: Keine schädlichen Aussagen über die Gesellschaft und seien sie noch so wahr, Verrat von Betriebsgeheimnissen, Ausnutzen von Geschäftschancen der Gesellschaft für eigene Zwecke

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Treuepflicht gem. § 242 BGB

Fall 23 („Nachschusspflicht II“)

Das Architekturbüro von Anton, Beate und Clara ist in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, nachdem der Auftraggeber des letzten großen Projekts unerwartet zahlungsunfähig wurde. Die Gesellschaft ist im Kern gesund und die Auftragslage ist gut. Eine weitere Kapitalanlage der drei Gesellschafter würde die laufenden Projekte und damit den weiteren Fortbestand des Unternehmens sichern. Clara erklärt dennoch, kein weiteres Kapital in die Gesellschaft investieren zu wollen. Bei der folgenden Gesellschafterversammlung beschließen Anton und Beate gegen die Stimme von Clara, dass zum Jahresende jeder Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden müsse, der bis dahin kein weiteres Kapital i.H.v. 25.000 Euro in die Gesellschaft eingebracht habe.

Ist dieser Beschluss der Clara gegenüber wirksam?

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Treuepflicht gem. § 242 BGB

- Ausgangspunkt: Der Beschluss betrifft den Kern von Cs Mitgliedschaft und bedarf zu seiner Wirksamkeit deshalb ihrer Zustimmung gem. § 182 BGB
- Diese Zustimmung hat sie verweigert, so dass der Beschluss an sich unwirksam ist
- Aber: Es kann sich etwas anderes ergeben aus ihrer spezifischen gesellschafterlichen Treuepflicht
- Maßgeblich: Inwieweit hat C in dem Gesellschaftsvertrag versprochen, ihre eigenen Interessen hinter diejenigen der Gesellschaft zurücktreten zu lassen?

Das Innenverhältnis der GbR

Pflichten der Gesellschafter: Treuepflicht gem. § 242 BGB

- Danach kann der Verbleib in der Gesellschaft u.U. von der Zustimmung zu einer Beitragserhöhung abhängig gemacht werden
- Voraussetzung: Die Beitragserhöhung ist wirtschaftlich sinnvoll
- Würden einzelne Gesellschafter nämlich nicht zustimmen und dennoch in der Gesellschaft verbleiben können, würde sie von den erhöhten Beiträgen der jeweils anderen wirtschaftlich profitieren, ohne das entsprechende Risiko auf sich genommen zu haben
- Ein solches Verhalten verbietet die besondere Treuepflicht der Gesellschafter allerdings